

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister

Informationsblatt

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

der Flecken Langwedel gibt jährlich Millionen Euro für die Kindertagesstätten aus. Ein kleiner Teil der entstehenden Kosten wird von den Eltern als Kindergartengebühr erhoben.

1. Gesetzliche Grundlagen

Kindergartengebühren werden nach § 91 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, nach § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Danach sind die Gebühren nach Einkommenshöhe sozial zu staffeln.

Der Flecken Langwedel hat die Gebühren für die Kindertagesstätten in der 5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2005 entsprechend neu festgesetzt.

2. Gebühr für die Betreuung

Die zu zahlende Gebühr ist abhängig von Ihrem Einkommen gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

3. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt ?

Das Einkommen

- der Personen, die mit dem Kind zusammenwohnen, auch wenn sie nicht verheiratet sind,
- des Kindes, etwa Unterhaltszahlungen, Unterhaltersatzleistungen oder Waisenrenten,
- eines Stiefelternteils, wenn dieser wegen des Kindes Lohnzuschläge, Steuervergünstigungen oder Sozialleistungen erhält.

4. Ermittlung des Einkommens

Um Ihnen entgegenzukommen und aus Vereinfachungsgründen berechnen Sie Ihr Einkommen selbst und bestimmen damit auch die von Ihnen zu zahlende Gebühr.

Ich wähle diesen Weg, um Ihnen und mir die Sache so einfach wie möglich zu machen. Dabei vertraue ich auf die Richtigkeit Ihrer Angaben. Für Einzelfälle muss ich mir jedoch Nachprüfungen vorbehalten.

Zum Zweck der Einkommens- und Gebührenermittlung füllen Sie bitte den Bogen „Erklärung über die Einkommensstufe“ aus.

Dafür benötigen Sie den Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes vom Vorvorjahr (z.B. wenn Sie für das Kindergartenjahr 2018/2019 den Bogen ausfüllen, ist der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 maßgebend).

Sollten Sie für das maßgebende Jahr keinen Einkommensteuerbescheid haben, kann hilfsweise der letzte vorliegende Steuerbescheid und/oder das aktuelle Einkommen herangezogen werden. In diesem Fall müssen Sie Ihre Angaben belegen (z.B. Vorlage einer Verdienstbescheinigung). Ggf. wird in einem derartigen Fall die Gebühr zunächst vorläufig festgesetzt.

Haben sich Ihre Einkünfte seit dem Vorvorjahr um 20 % verändert und gelangen Sie dadurch in eine andere Einkommensstufe, so legen Sie bitte die neuen Einkünfte zugrunde.

Außer dem Einkommen zählen die folgenden aktuellen Leistungen zum Einkommen:

- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
- Unterhaltsleistungen
- Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe
- sonstige Einkünfte

Diese Einnahmen sind dem Einkommen hinzuzurechnen. Diese Summe müssen Sie durch 12 Monate teilen und anschließend einen Freibetrag pro Kind (alle Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird) von 400,- € abziehen. Das Ergebnis dieser Einkommensberechnung ist das „Einkommen im Sinne der Gebührensatzung“. Diese Summe legen Sie nun zugrunde und stufen sich selbst danach in die Einkommensstufen ein. Ein Musterschema zur Berechnung des Einkommens ist als letzte Seite dieses Informationsblattes beigelegt.

Vergessen Sie bitte nicht, die „Erklärung über die Einkommensstufe“ zu unterschreiben und auf der Erklärung Ihre Anschrift anzugeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Verden den Elternbeitrag oder gewährt einen Zuschuss. Deshalb bitte ich diejenigen, die sich in die unterste Einkommensgruppe eingestuft haben, auch die Rückseite der Erklärung auszufüllen. Zusammen mit dem Gebührenbescheid erhalten Sie vom Flecken Langwedel einen Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühren, den Sie beim Landkreis Verden einreichen können.

5. Gebühr und Gebührenerhebung

Die Gebühr, die nach Ihrer Selbsteinstufung konkret zu zahlen ist, ist neben dem Einkommen von der wöchentlichen Betreuungszeit in der Einrichtung abhängig. Die Satzung liegt in den Kindertagesstätten und im Hauptamt des Fleckens Langwedel zur Einsichtnahme aus. Sie ist außerdem im Internet unter www.Langwedel.de in der Rubrik Gemeinde – Ortsrecht veröffentlicht.

Einkommen in €	Ganztagsgruppe	Vormittagsgruppe 7.30 – 12.00 Uhr	Nachmittagsgruppe (Hort)	3 x wöchentl. Spielgruppe	Mittagsdienst bis 14.00 Uhr	Mittagsdienst bis 13.00 Uhr / Frühdienst ab 7.00 Uhr	Mittagsdienst 12.00 - 15.00 Uhr
über 4.200 €	181,- €	129,- €	99,- €	60,- €	36,- €	31,- €	67,- €
3.401 – 4.200 €	162,- €	111,- €	89,- €	51,- €	31,- €	25,- €	56,- €
2.601 – 3.400 €	142,- €	94,- €	78,- €	43,- €	25,- €	20,- €	45,- €
1.801 – 2.600 €	122,- €	79,- €	67,- €	34,- €	20,- €	14,- €	34,- €
bis 1.800 €	103,- €	61,- €	56,- €	25,- €	14,- €	9,- €	23,- €

Über den zu zahlenden Betrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Die Gebühr ist jeweils für einen Monat bemessen. Sie ist jeweils am 15. des Monats im Voraus fällig. Ich bitte Sie, mir nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung zu erteilen, so dass ich die Gebühren jeweils von Ihrem Girokonto abbuchen kann.

6. Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 48,- € zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird für 12 Monate erhoben. Nimmt ein Kind an 5 oder mehr zusammenhängenden Betreuungstagen - ausgenommen Schließungszeiten der Einrichtungen - am Mittagessen nicht teil, wird das Verpflegungsgeld je Ausfalltag um 1,50 € herabgesetzt.

7. Geschwisterregelung

Wenn zwei Kinder von Ihnen gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte verringert. Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Fleckens Langwedel betreut wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

8. Ordnungswidriges Verhalten

Wie bereits erwähnt, kann der Flecken Langwedel Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten prüfen. Wenn Sie sich zu niedrig einstufen oder bei Anmeldung des Kindes falsche Angaben machen, handeln Sie ordnungswidrig. Für die Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße bis zu 2.500,- € festgesetzt werden.

9. Ausnahmeanträge

Die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten im Flecken Langwedel wird grundsätzlich nach dem Alter der Kinder vorgenommen, wobei zunächst die ältesten Kinder berücksichtigt werden. Leider ist durch die Vielzahl von Anmeldungen nicht immer eine Aufnahme aller Kinder in der gewünschten Einrichtung oder Gruppe möglich. Daher können Eltern, die aus beruflichen, sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen auf einen Kindergartenplatz angewiesen sind, einen schriftlichen „Ausnahmeantrag“ stellen. In diesem formlosen Antrag müssen die betreffenden Gründe genannt und durch Bescheinigungen (z.B. vom Arbeitgeber mit Angabe der genauen Arbeitszeiten, ärztliches Attest) o. ä. belegt werden.

10. Auskünfte und Beratung

Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt der Gemeinde Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, zur Verfügung:

- Frau Luttermann, Tel. 04232/39-43, E-Mail: Luttermann@Langwedel.de
- Herr Korb, Tel. 04232/39-44, E-Mail: Rolf.Korb@Langwedel.de

Sämtliche „Kindergartenformulare“ finden Sie auch im Internet unter www.Langwedel.de in der Rubrik Rathaus – Formulare.

Muster

Schema zur Berechnung des Einkommens im Sinne der Kindergartensatzung (nur positive Einkünfte eintragen)

	1. Person *	weitere Person **
Einkommensart		
1. Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft		
2. Gewinn aus Gewerbebetrieb		
3. Gewinn aus selbständiger Arbeit		
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nach Abzug der Werbungskosten)		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten)		
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten)		
7. Sonstige (steuerrechtliche) Einkünfte		
Summe (der aus dem Steuerbescheid zu übernehmenden Einkommen)		
+ Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung		
+ Unterhaltsleistungen		
+ Arbeitslosengeld		
+ sonstige Einkommen (z.B. Wohngeld, Elterngeld, Krankengeld, Renten usw.)		
ZWISCHENSUMME		
geteilt durch 12 Monate		
abzügl. Freibetrag pro Kind von 400,-- €		
Einkommen im Sinne der Satzung	€	

* Vater oder Mutter, alleinerziehende Mutter, alleinerziehender Vater, sonst. 1. Erziehungsberechtigte

** 2. Erziehungsberechtigte, Stiefelternteil, Kind, Geschwister